

Rechte und Pflichten bei einer Vernehmung



- Wenn die **Polizei** dich zu einer Vernehmung als Zeuge oder Beschuldigter einlädt, bist du nur verpflichtet hinzugehen, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft mit der Vernehmung beauftragt ist. Besprich dein Vorgehen mit einem Anwalt und deinen Eltern, denn das Wahrnehmen des Termins kann durchaus sinnvoll sein und ein Nichterscheinen kann Zwangsmittel zu Folge haben.
- Wenn du den Termin bei der Polizei wahrnimmst, kannst du eigene Zeugen und Beweismittel benennen.
- Die Polizei muss dich darüber aufklären, ob du als Zeuge oder Beschuldigter vernommen wirst und dich über die jeweiligen Rechte informieren. Bei Unklarheiten solltest du nachfragen, ob die Vernehmung als Zeuge oder Beschuldigter erfolgt.
- Wenn du einer Straftat beschuldigt wirst, hast du das Recht, die Aussage zu verweigern. Wenn die beschuldigte Person zu deinem engsten Familienkreis gehört, hast du ein Aussageverweigerungsrecht. Du bist aber immer verpflichtet, deine Personalien anzugeben.
- Wenn die **Staatsanwaltschaft** oder das **Gericht** dich vorladen, musst du zwingend hingehen. Bei Nichterscheinen kann eine Zwangsvorführung durch die Polizei veranlasst werden.
- Wenn du **Zeuge** einer Straftat bist, musst du bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht bei deiner Aussage die Wahrheit sagen.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Amt für Soziale Dienste Bremen

Blumenthal

Herr Kaufmann ☎ 361-7720

Burglesum

Herr Gomaa ☎ 361-7211

Gröpelingen

Herr Welp ☎ 361-8293

Hemelingen / Osterholz

Herr Telkmann ☎ 361-17353

Frau Mattern ☎ 361-19837

Frau Rieke ☎ 361-13392

Huchting

Frau von Spreckelsen ☎ 361-13954

Mitte / Östliche Vorstadt / Findorff

Frau Glück ☎ 361-8045

Herr Ramien ☎ 361-13223

Neustadt

Herr Borchard ☎ 361-13950

Obervieland

Frau Lamprecht ☎ 361-13934

Vahr / Schwachhausen / Horn-Lehe

Frau Fasse ☎ 361-19780

Herr Brückner ☎ 361-19826

Veegesack

Frau Mohr ☎ 361-7748

Walle

Herr Somlev ☎ 361-8025

Woltmershausen

Frau Lange ☎ 361-13953

Fachdienst für Flüchtlinge

Frau Eckstein ☎ 361-98625

Frau Berkhausen ☎ 361-10221

Frau Zimmerlin ☎ 361-12765

Ohne festen Wohnsitz & von außerhalb

Frau Glück ☎ 361-8045

Herr Ramien ☎ 361-13223

Lieber informiert als inhaftiert

Rechte und Pflichten im Strafverfahren

Kurzfassung für Jugendliche und Heranwachsende



- **Verhaltenstipps für den Fall einer Personenkontrolle**
- **Welche Angaben muss ich bei einer Personenkontrolle machen?**
- **Verdacht, dass eine Straftat vorliegt**
- **Wann darf die Polizei mich mit auf die Wache nehmen?**
- **Rechte und Pflichten im Falle einer Vernehmung**

Herausgeber:

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport – Referat junge Menschen –
Bahnhofsstraße 28-31, 28195 Bremen
Herr Tappe ☎ 0421 361-4458

Verhaltenstipps im Umgang mit der Polizei



- Bei einer Personenkontrolle musst du der Polizei deinen Vor- und Nachnamen, dein Geburtsdatum und Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohnanschrift und deine Staatsangehörigkeit mitteilen.
- Wenn du deutscher Staatsbürger und 16 Jahre alt bist, musst du einen Ausweis besitzen. Den Ausweis musst du nicht immer dabei haben. Wenn dich die Polizei kontrolliert, sparst du dir aber eine Menge Probleme, wenn du ihn dabei hast.
- Wenn die Polizei dir eine Anweisung gibt, solltest du tun, was von dir verlangt wird. Wenn du etwas nicht verstehst, dann bleib freundlich und frage nach.
- Mische dich nicht ein, wenn ein Bekannter oder ein Freund kontrolliert wird.
- Wenn du dich bei einer Kontrolle oder einer Festnahme durch die Polizei wehrst, dann kann die Polizei mit Zwang reagieren und dich zusätzlich anzeigen.
- Schreibe dir direkt nach einem Vorfall den Ablauf des Geschehens auf. Dies wird dir später im Verfahren helfen, da du dich sonst nur schwer erinnern kannst. Notiere dir auch Namen und die Dienstnummern der Polizeibeamt*innen.



Wenn du einer Straftat verdächtigt wirst

- Hat die Polizei den **Verdacht, dass du eine Straftat begangen hast**, darf sie dich in bestimmten Fällen sofort durchsuchen. Sie kann dich auch durchsuchen, wenn sie denkt, dass du eine Straftat begehen möchtest.
- Du hast ein Recht darauf zu erfahren, warum du verdächtigt wirst – frage nach.
- In der Regel verlangt sie dann, dass du deine Taschen leeren sollst. Manchmal will die Polizei dich zusätzlich abtasten, um zu überprüfen, ob du verbotene Gegenstände dabei hast.
- Bei einer Durchsuchung werden möglichst Frauen von Frauen und Männer von Männern durchsucht.
- Die Polizei kann dir Sachen wegnehmen, dann muss sie dir aber schriftlich **eine Quittung** dafür geben.
- Deine Wohnung kann durchsucht werden, wenn ein gültiger Durchsuchungsbeschluss vorliegt oder von einer Gefahr für weitere Personen ausgegangen wird. Dir kann in bestimmten Fällen verboten werden, bei der Wohnungsdurchsuchung anwesend zu sein. In diesem Fall kannst du eine Person benennen, die als Zeuge anwesend sein soll.



Darf die Polizei mich mit auf die Wache nehmen?

- Die Polizei kann dich mit zur Wache nehmen und dort deine Identität feststellen, wenn du keinen gültigen Ausweis bei dir hattest oder wenn ein gültiger Haftbefehl gegen dich vorliegt
- Wenn die Polizei dich festnimmt, muss sie dir sagen warum und dich über deine Rechte informieren.
- Du hast das Recht, deinen Eltern oder einem Anwalt Bescheid zu geben.
- Du hast das Recht zu schweigen.
- Ein Festhalten auf der Wache kann auch mit der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr begründet werden. Ohne richterlichen Beschluss darfst du bis zum Ende des nächsten Tages festgehalten werden.

